

- I. **Geltungsbereich**
 1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der WEPF GmbH, Schlauch-Rohr-Technik, Max-Planck-Straße 15, 89584 Ehingen, Deutschland (nachfolgend: „wir“ bzw. „WEPF“) gelten für sämtliche Geschäfte über die Lieferung von Waren an WEPF durch den Lieferanten.
 2. Der Anwendungsbereich dieser AEB ist beschränkt auf Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Diese AEB finden keine Anwendung im Verkehr mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.
 3. Diese AEB gelten ausschließlich. Der Einbeziehung von entgegenstehenden, ergänzenden oder von unseren AEB abweichenden Bedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen. Diese finden auch dann keine Anwendung, wenn wir in Kenntnis von oder ohne ausdrücklichen Widerspruch gegen abweichende Bedingungen des Lieferanten eine Lieferung des Lieferanten entgegennehmen.
 4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB.
 5. Diese AEB gelten auch für künftige Geschäfte zwischen WEPF und dem Lieferanten, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung bedarf.
 6. Rechte, die WEPF nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese AEB hinaus zustehen, bleiben unberührt.
 7. Die Regelungen dieser AEB lassen die Verteilung der Beweislast nach den gesetzlichen Bestimmungen unberührt.
 8. Bezieht sich eine Regelung dieser AEB auf die Schriftform, so wird das Schriftformerfordernis nach diesen Bestimmungen durch die Verwendung der Textform (§ 126b BGB) gewahrt.
- II. **Rechte an Unterlagen**
 1. Im Rahmen der Vertragsanbahnung übermittelte Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung Dritten zur Verfügung gestellt werden.
 2. Alle Rechte, insbesondere Patent-, Urheber- und Erfinderrechte, an von uns gefertigten Unterlagen, Mustern, Vorrichtungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Entwürfen und Plänen stehen ausschließlich uns zu. Sie dürfen Dritten nur zugänglich gemacht werden, sofern wir unsere ausdrückliche Zustimmung hierzu erteilt haben.
 3. Überlassen wir vorbezeichnete Gegenstände oder Unterlagen, liegt hierin keine Rechteübertragung oder -einräumung (Lizenz) an den Lieferanten.
- III. **Vertragsschluss**
 1. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeits der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur und/oder Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.
 2. Der Vertrag kommt durch unsere Bestellung zustande.
 3. Der Lieferant soll uns den durch unsere Auftragsbestätigung/Bestellung herbeigeführten Vertragsschluss innerhalb einer Frist von zwei Arbeitstagen zumindest in Textform bestätigen.
- IV. **Lieferzeit; Überschreitung des Liefertermins; Schadenersatz**
 1. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung im Einzelfall ist ein von uns mitgeteilter Liefertermin bindend.
 2. Der Lieferanten ist nicht berechtigt, vor Ablauf des Liefertermins zu leisten.
 3. Der Lieferanten ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Die Geltendmachung von Verzugsschäden wird hierdurch ebenso wenig ausgeschlossen wie durch eine spätere Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung.
 4. Gerät der Lieferant in Verzug, so kann WEPF pro angefangener Woche einen Betrag in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes, insgesamt jedoch maximal 5 % des Auftragswertes verlangen. Wir sind berechtigt, den Verzögerungsschaden neben der Erfüllung zu verlangen. WEPF ist der Nachweis eines höheren, dem Lieferanten der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- V. **Leistung; Leistung durch Dritte; Lieferchein; Gefahrübergang; Annahmeverzug**
 1. Der Lieferant ist berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen, sofern hierdurch die berechtigten Interessen von WEPF nicht beeinträchtigt werden. Der Lieferant ist bei der beabsichtigten Leistungserbringung durch Dritte verpflichtet, uns rechtzeitig im Vorfeld über sämtliche Umstände zu informieren, die für die Beurteilung, ob eine Beeinträchtigung unserer Interessen vorliegt, von Belang sein können.
 2. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.
 3. Vorbehaltlich einer abweichenden ausdrücklichen Vereinbarung im Einzelfall erfolgt die Lieferung „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Ehingen zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
 4. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum, Inhalt der Lieferung, Liefermenge, Gewicht pro VPE (brutto/netto), WEPF-Art. Nr. sowie unserer Bestellkennung (Bestell-Nr.) beizulegen.
 5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
 6. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferant herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferant weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.
- VI. **Preise und Zahlungsbedingungen**
 1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist verbindlich. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
 2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferantens sowie alle

Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

3. Rechnungen sind mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden diese einen wesentlichen Teil der Lieferung und sind spätestens zusammen mit der Ware an uns zu übersenden.
4. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung im Einzelfall ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) zu bezahlen. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3 % Skonto auf den Rechnungsbetrag.
5. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag am nächsten Freitag, der auf den Ablauf der Frist nach Ziff. 4 folgt, bei unserer Bank eingeht.

VII. Aufrechnung;

Zurückbehaltungsrecht; Abtretung

1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferant zustehen.
2. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
3. Der Lieferant darf Rechte und Pflichten aus der vertraglichen Vereinbarung nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Dies gilt nicht für die Abtretung einer Entgeltforderung im Sinne von § 354a HGB.

VIII. Verpackungs- und Versandvorschriften

1. Der Lieferant hat gesetzliche und ergänzend unsere Verpackungsvorschriften einzuhalten. Weicht der Lieferant hiervon schuldhaft ab, gehen alle daraus entstehenden Kosten, Schäden, usw. zu seinen Lasten. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen zurückzunehmen.
2. Unsere Bestellzeichen sind an der Verpackung deutlich sichtbar anzubringen.
3. Der Ware sind die geforderten Lieferdokumente beizufügen. Insbesondere ist jeder Lieferung ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizulegen.
4. Direktversendungen an unsere Kunden sind nur nach unserer vorherigen Zustimmung und in unserem Namen auszuführen.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferant wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
2. Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

X. Vereinbarte Beschaffenheit – Qualitätsprüfungen und – Sicherung

1. Die in unseren Bestellungen genannten technischen Spezifikationen, Eigenschaften und Normen sind Vertragsbestandteil und stellen die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit dar. Sie gelten auch für Nachbestellungen, Auftragsänderungen und –ergänzungen. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ergänzend zu getroffenen Beschaffenheitsvereinbarungen muss die Ware für den mitgeteilten und die üblichen Verwendungszwecke geeignet sein.
2. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten zudem diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Allgemeine Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferant oder vom Hersteller stammt.
3. Bei Bestellung nach Muster muss die Lieferung und Leistung den Spezifikationen, Eigenschaften und Normen des Musters entsprechen.
4. Wir sind berechtigt, das vom Lieferant zur Auftragserfüllung beschaffte Material, das Fertigungsverfahren und die zur Auslieferung bereitstehende Ware beim Lieferant, seinen Vorlieferanten und Subunternehmern zu prüfen oder durch Dritte prüfen zu lassen.
5. Unabhängig von vorstehenden Bedingungen hat der Lieferant die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen eigenverantwortlich ständig zu überprüfen, ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem zu unterhalten und uns die Aufzeichnungen hierüber auf Verlangen vorzulegen. Der Lieferant wird eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchführen und uns diese nach Aufforderung nachweisen.
6. Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Waren allen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland – und sofern wir einen hiervon abweichenden Ort der Verwendung mitgeteilt haben, auch die an diesem Ort geltenden gesetzlichen Bestimmungen – auch einhalten. Spätestens mit der Lieferung der Ware erhalten wir die erforderlichen Unterlagen, wie z.B. die Konformitäts- bzw. Herstellererklärung. Die erforderlichen technischen Dokumentationen sind der Lieferung beizufügen. Die Dokumentation ist in deutscher oder englischer Sprache geschuldet. Das Wahlrecht steht dem Lieferanten zu.
7. So weit nicht anders vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet seine Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind. Der Lieferant sichert zu, dass notwendige Kennzeichnungen, wie z.B. die CE-Kennzeichnung, vor Auslieferung vorgenommen werden. Der Lieferant garantiert die Rückverfolgbarkeit seiner an WEPF gelieferten Waren über einen Zeitraum von 15 Jahren ab Vornahme der Lieferung und verpflichtet sich, WEPF auf Verlangen jegliche Informationen hierüber zur Verfügung zu stellen.

XI. Mängelansprüche

1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferant gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareingangskontrolle bei äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Hat sich der Lieferant verpflichtet, eine eigene Wareingangskontrolle zur Qualitätssicherung vorzunehmen, sind wir nur zur Rüge offenkundiger Mängel, nicht jedoch zur Untersuchung der Ware verpflichtet. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels beim Lieferanten eingeht.
3. Zeigt sich innerhalb der ersten sechs Monate nach Gefahrübergang ein Mangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war.
4. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) sind vom Lieferanten zu tragen. Diese trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen haften wir nur insoweit, als wir zum Zeitpunkt des Verlangens erkannt haben oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
5. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
6. Der Lieferant haftet bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen für jedes Verschulden seiner Mitarbeiter und sonstiger Dritter, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen hinzuzieht, wie für eigenes Verschulden.
7. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

XII. Lieferantenregress

1. Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b BGB sowie 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung

oder Ersatzlieferung) vom Lieferant zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

2. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und zur Abhilfe auffordern. Erfolgt keine Abhilfe durch den Lieferanten oder nicht innerhalb angemessener Frist so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
3. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

XIII. Produkthaftung und Rückruf

1. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.
2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferant – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

XIV. Versicherung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, im eigenen Namen eine angemessene Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung sowie eine angemessene Rückrufkostenversicherung abzuschließen, welche die Haftung nach der vertraglichen Vereinbarung einschließlich nach diesen AEB abdecken, und mindestens bis zum Ablauf der Verjährungsfrist zu unterhalten.
2. Die Versicherung nach Ziff. 1 muss eine Haftungssumme von mindestens 5 Mio. EUR je Schadensfall abdecken.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, unaufgefordert und mindestens einmal je Kalenderjahr den Nachweis für den Abschluss und den Unterhalt der Versicherung zu erbringen.
4. Die Versicherungspflicht durch den Lieferant stellt weder einen Haftungsausschluss noch eine summenmäßige Haftungsbegrenzung zugunsten des Lieferantens dar.

XV. Geheimhaltung

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten Informationen, die mündlich oder schriftlich bekannt geworden sind, vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zu offenbaren, und insbesondere nicht im Wettbewerb zur Vertragspartei zu verwenden.
2. Im Zusammenhang mit der hier vereinbarten Zusammenarbeit erlangen die Parteien Zugang zu Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, Skizzen und Muster, mündliche Informationen sowie Erkenntnisse und Erfahrungen – nachfolgend „Informationen“ genannt –.
3. Beide Parteien verpflichten sich,
 - die Informationen Dritten gegenüber geheim zu halten und Veröffentlichungen der Informationen zu unterlassen,
 - die Informationen und das dadurch erworbene Know-how nur im Rahmen der Zusam-

menarbeit, insbesondere nicht für die eigene Fertigung oder Lieferungen an Dritte zu verwenden,

- die Informationen nur den Mitarbeitern, die zur Erfüllung der Pflichten aus der Zusammenarbeit eingesetzt sind, zugänglich zu machen,
- geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Mitarbeiter die Informationen geheim halten und nur zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Zusammenarbeit verwenden.

Alle von beiden Parteien zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, Skizzen sowie Muster bleiben ausschließlich Eigentum der zur Verfügung stellenden Partei. Beide verpflichten sich, diese sorgfältig zu behandeln, aufzubewahren und nach Beendigung der Zusammenarbeit vollständig, einschließlich gezogener Kopien, zurückzugeben, oder auf Verlangen zu vernichten.

4. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für vertrauliche Informationen, welche vor Erhalt vom Informationsgeber entweder allgemein zugänglich waren oder sich ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung im Besitz des Empfängers befanden. Im Übrigen enden die Geheimhaltungsverpflichtungen gegenüber dem Informationsgeber insoweit, als
 - die vertraulichen Informationen zur Zeit der Offenbarung nachweislich öffentlich bekannt waren, oder allgemein zugänglich gewesen sind, oder
 - die vertraulichen Informationen durch einen Dritten zur Kenntnis des Empfängers der Information gelangt sind, ohne dass nachweislich eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, die diesem gegenüber dem Informationsgeber obliegt oder
 - der Empfänger nachweislich unabhängig vom Informationsgeber über die gleichen vertraulichen Informationen als Ergebnis eigener Entwicklung oder Nachforschung verfügt oder
 - die vertraulichen Informationen durch schriftliche Zustimmung vom Informationsgeber freigegeben wurden.
5. Diese Verpflichtung beginnt mit Rückwirkung zum Beginn der Zusammenarbeit und endet 5 Jahre nach dem Ende der Geschäftsbeziehungen zwischen WEPF und dem Lieferanten. Hiervon unberührt bleiben die gesetzlichen Regelungen, insbesondere wettbewerbsrechtliche Vorschriften sowie sonstige Schutzrechte des Informationsgebers.

XVI. Beistellung von Waren und Fertigungsmitteln

1. Von uns beigestellte Waren sowie Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel verbleiben in unserem Eigentum. Die Verarbeitung oder Umbildung solcher Waren durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Fertigungsmittel dürfen nicht für Lieferungen und Leistungen an Dritte verwendet werden. Beigestelltes Material bleibt – auch wenn es berechnet wird – unser Eigentum. Seine Verwendung ist nur für unsere Aufträge zulässig. Die Verarbeitung oder Umbildung des beigestellten Materials erfolgt für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der neuen Sache.
2. Der Lieferant hat die Waren und Fertigungsmittel sorgsam zu behandeln, instand zu halten und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern.
3. Der Lieferant hat auf unser Verlangen hin den tatsächlichen Bestand der von uns beigestellten

Waren und Fertigungsmittel für unseren Jahresabschluss jährlich, bei begründetem Anlass auch häufiger, festzustellen und uns mitzuteilen.

XVII. Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Lieferung an uns. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
3. Für nachgebesserte oder als Ersatz gelieferte Teile beginnt mit der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung die Verjährungsfrist für diese Teile neu zu laufen. Für Teile, die während einer Mängeluntersuchung und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb sind, verlängert sich die laufende Verjährungsfrist um den Zeitraum der Betriebsunterbrechung.
4. Die Verjährung unserer Gewährleistungsansprüche ist so lange gehemmt, bis der Lieferant, der das Vorhandensein eines Mangels prüft, uns das Ergebnis dieser Prüfung mitteilt und Gewährleistungsansprüche zurückweist oder den Mangel für erledigt erklärt oder Abhilfe schafft. Die Verjährung unserer Ansprüche tritt frühestens drei Monate nach Ende der Hemmung ein.
5. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadenersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

XVIII. Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz von WEPF in Ehingen, Deutschland, zuständige Gericht. Dies gilt nicht, sofern der Lieferant zwar Unternehmer, jedoch nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. WEPF ist über Ziff. 1 hinaus berechtigt, den Lieferanten an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

XIX. Schriftform

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser AEB sowie der Verzicht auf deren Geltung bedürfen der Schriftform gemäß § 126 BGB. Dies gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

XX. Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AEB oder Teile einer Bestimmung unwirksam sein, berührt diese Unwirksamkeit nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder des Vertrags als Ganzes. In Kenntnis der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, wonach eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt, ist es jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AVB unter allen Umständen aufrechtzuerhalten.
2. Ziff. 1 und 2 gelten im Falle einer Regelungslücke entsprechend.